

Die Kriegsgewinnsteuer.

N Berlin, 10. Novbr. (Priv.-Tel.) Ueber die vom Schatzsekretär Dr. Helfferich in der letzten Tagung des Reichstages angekündigte Kriegsgewinnsteuer berichten verschiedene Morgenblätter in Bestätigung der auch uns gewordenen Mitteilung:

„Um die Durchführung der Kriegsgewinnsteuer zu gewährleisten, wird erwogen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, die die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, da die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Geschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstages für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind, und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß, da eine einwandfreie Feststellung des Gewinnes durch den Krieg eine steuertechnische Unmöglichkeit ist, jeder während des Krieges erzielte erheblichere Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtgemäße Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung, auf dieser Grundlage beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahmen vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, der Begründung. Wenn mit der Verabschiedung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit auch die Notwendigkeit hierzu.“